

Regierungsratsbeschluss

vom 7. Dezember 2009

Nr. 2009/2299

Genehmigung der Statuten des Zweckverbandes "Forstbetriebsgemeinschaft Laufental-Thierstein West" zwischen den Bürgergemeinden Bärschwil und Kleinlützel sowie den Burgerkorporationen Liesberg und Roggenburg (beide Kanton Basel-Landschaft) betreffend die gemeinsame Bewirtschaftung ihrer Waldungen

1. Ausgangslage

Die Bürgergemeinden Bärschwil und Kleinlützel sowie die Burgerkorporationen Liesberg (BL) und Roggenburg (BL) haben einen Zweckverband für die gemeinsame Bewirtschaftung ihrer Waldungen unterzeichnet. Der entsprechende Beschluss der Burgerkorporation Liesberg datiert vom 6. Mai 2009, derjenige der Bürgergemeinde Bärschwil vom 14. Mai 2009, von der Bürgergemeinde Kleinlützel vom 26. Mai 2009 und von der Burgerkorporation Roggenburg vom 29. Mai 2009. Der Sitz der Forstbetriebsgemeinschaft ist in Liesberg.

Mit Verfügung vom 8. September 2009 genehmigte der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die Statuten des Zweckverbandes "Forstbetriebsgemeinschaft Laufental / Thierstein West".

2. Erwägungen

Öffentliche Forstbetriebe können nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen Forstbetriebsgemeinschaften bilden (§ 31 Abs. 1 und 2 des Waldgesetzes, WaG, BGS 931.11). Gemäss §§ 56 und 166 ff des solothurnischen Gemeindegesetzes (GG; BGS 131.1) können Gemeinden einen Zweckverband beschliessen. Gemäss § 166 Abs. 3 GG erhält der Zweckverband Rechtspersönlichkeit mit der Genehmigung durch den Regierungsrat. Umfassen Forstbetriebsgemeinschaften Wälder aus verschiedenen Kantonen, kann der Regierungsrat mit Nachbarkantonen diesbezüglich Vereinbarungen treffen (§ 31 Abs. 5 WaG), vgl. auch Art. 82 Bst. c der Kantonsverfassung (KV; BGS 111.1).

Die Forstbetriebsgemeinschaft Laufental-Thierstein West umfasst Wälder aus dem Kanton Solothurn und dem Kanton Basel-Landschaft. Die entsprechenden Beschlüsse der beteiligten Gemeinden liegen vor. Gestützt auf § 31 Abs. 5 WaG und § 166 Abs. 3 GG wird, nach der Beschlussfassung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft vom 8. September 2009, dem Zweckverband Forstbetriebsgemeinschaft Laufental-Thierstein die Zustimmung erteilt.

Der Zweckverband untersteht dem Recht des Kantons Basel-Landschaft.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 31 WaG, 166 Abs. 3 GG und 8 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; DGS 615.11)

- 3.1 Dem Zweckverband "Forstbetriebsgemeinschaft Laufental-Thierstein West" zwischen den Bürgergemeinden Bärschwil (SO) und Kleinlützel (SO) sowie den Burgerkorporationen Liesberg (BL) und Roggenburg (BL) über die gemeinsame Bewirtschaftung ihrer Waldungen wird die Zustimmung erteilt.
- 3.2 Die Gebühr beträgt 300 Franken. Sie wird der Forstbetriebsgemeinschaft Laufental-Thierstein West in Rechnung gestellt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

für FBG Laufental-Thierstein West, Herr A. Dobler, Unterdorfstrasse 6, 4254 Liesberg

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.-- (Kostenart: 439000 033 Auftrag:
46800))

Fr. 300.--

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch die Staatskanzlei

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2, mit 2 beschlossenen Vertragskopien, GK 2009-1926)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn (mit 6 beschlossenen Verträgen, **Ver-**
sand der Verträge durch AWJF)

Forstkreis Dorneck-Thierstein, Amthaus, 4143 Dornach

Staatskanzlei (STE, Eintrag ins Vertragsbuch sowie Genehmigung der Statuten)

Forstamt beider Basel, Ruchsteinweg 4, 4410 Liestal

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion, Bahnhofstrasse 5, 4411 Liestal

Forstbetriebsgemeinschaft Laufental-Thierstein West, Herr A. Dobler, Unterdorfstrasse 6,
4254 Liesberg